

**Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve -AöR- vom _____ zur Änderung der
Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve – AöR – vom 01.08.2011 über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. –), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Satzung der Stadt Kleve über die Anstalt des öffentlichen Rechts ‚USK-Umweltbetriebe der Stadt Kleve‘ vom 17.12.2008 haben der Verwaltungsrat der USK-Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR in seiner Sitzung am TT.MM.JJJJ sowie der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am TT.MM.JJJJ folgende Satzung beschlossen:

Hinweis: Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

**§ 1
Änderungen**

- a) Im § 1 Abs. 2 werden als Sätze 2 und 3 „Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.“ angefügt.
- b) Im § 2 Abs. 2 wird „§ 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW“ durch „§ 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW“ ersetzt.
- c) Im § 5 Abs. 3 wird „§ 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW“ durch „§ 49 Abs. 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW“ ersetzt.
- d) Im § 6 Abs. 1 wird „§ 57 LWG NRW“ durch „§ 56 LWG NRW“ ersetzt. Der Satz 1 im Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage durch die von den USK oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können.“
- e) Im § 7 Abs. 2 Satz 1 wird „§ 57 LWG NRW“ durch „§ 56 LWG NRW“ ersetzt. Nach Satz 2 wird „Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die USK erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat der Grundstückseigentümer den USK erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlammspiegelmessung) vorzulegen.“ eingefügt. Im Abs. 3 Satz 1 wird „Bedarf“ durch „einem Abfuhrbedarf“ ersetzt.
- f) Im § 10 Abs. 4 wird nach „Entsorgung“ „gemäß § 98 LWG NRW“ eingefügt.

- g) Im § 11 wird „2013“ hinter „SüwVO Abw NRW“ gestrichen. Im Abs. 1 Satz 2 wird „§ 61 Abs. 1 LWG NRW“ durch „§ 56 Abs. 1 LWG NRW“ und im Satz 3 wird „§ 53 Abs. 1 c LWG NRW“ durch „§ 48 LWG NRW“ ersetzt.
- h) Im § 18 Abs. 2 wird „50.000“ durch „1.000“ ersetzt und „(§ 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 117 OWiG)“ angefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Umweltbetrieben der Stadt Kleve AöR, Brabanterstraße 62. 47533 Kleve, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den

(Northing)
Bürgermeisterin

(Haas)
Vorsitzender des
Verwaltungsrates
der USK - AöR

(Janssen)
Vorstand der
USK - AöR